

Richtlinien des Landkreises Bad Dürkheim zur Förderung der anerkannten Jugendverbände („Organisierte“) und freien Trägern der Jugendhilfe

Der JHA hat am 27.09.2005 die bestehenden Richtlinien geändert, die unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch den Kreistag stehen (§ 71 (3) SGB VIII) :

A) Förderung der Jugendgruppen
(gem. §§ 2 (1), 4, 11, 12 und 74 SGB VIII i.V. m. § 3 VV-JuFöG)

I. Einzelmaßnahmen - allgemeines -

Aus den bereitgestellten Haushaltsmitteln können bezuschusst werden:

1. Fahrten, Freizeiten, Zeltlager, Internationale Begegnungen und Orts- bzw. Stadtranderholungen
2. Jugendgruppenleiterlehrgänge
3. Seminare, Tagungen und Lehrgänge für staatsbürgerliche und sozialpolitische Bildung.

Gefördert werden nur Maßnahmen, die jugendpflegerischen Zwecken dienen. Die Veranstaltungen müssen entsprechend vorbereitet sein und durchgeführt werden.

Antragstellung und Verfahren:

Leitung:

Die Veranstaltung ist unter pädagogisch verantwortlicher Leitung durchzuführen.

Mindestalter:

In Leitungsaufgaben betraute Personen: 16 Jahre

Personenkreis:

Zuschüsse werden nur für Teilnehmer gewährt, die im Landkreis Bad Dürkheim ihren ständigen Wohnsitz haben. Bei internationalen und partnerschaftlichen Begegnungen die im Landkreis Bad Dürkheim stattfinden, werden auch ausländische bzw. Teilnehmer die nicht im Landkreis Bad Dürkheim wohnen bezuschusst.

Frist:

Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Beendigung der Maßnahme vom Veranstalter bei der Kreisverwaltung vorzulegen.

Unterlagen:

Die unterschriebene und bestätigte Teilnehmerliste (einschließlich Jugendgruppenleiter) sowie das Programm sind beizufügen.

Bei Fahrten, Freizeiten, Zeltlagern, Internationalen Begegnungen und Orts- bzw. Stadtranderholungen wird auf die Vorlage eines Programms verzichtet.

Der Antragsteller ist über die getroffene Entscheidung schriftlich zu unterrichten.

Abrechnungsmodus:

An- und Abreisetag rechnen je als voller Tag.

B) Kriegsgräberfahrten

Die Kriegsgräberfahrten des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. werden analog zu den Jugendfreizeiten gefördert.

C) Förderung von Maßnahmen des Internationalen Bundes für Sozialarbeit für arbeitslose Jugendliche:

Die Freizeitmaßnahme des Intern. Bundes für Sozialarbeit für arbeitslose Jugendliche wird in analoger Anwendung der Förderungsrichtlinien für anerkannte Jugendverbände gefördert.

II. Einzelbestimmungen

1. Voraussetzungen für die Förderung von Fahrten, Freizeiten, Zeltlagern, Internationalen Begegnungen, Jugendgruppenleiterlehrgängen, Orts- bzw. Stadtranderholungen

1.1 Gefördert werden Fahrten, Freizeiten, Zeltlager, Internationale Begegnungen, Orts- bzw. Stadtranderholungen, die von freien Trägern der Jugendhilfe durchgeführt werden. Sie müssen den Richtlinien des Landesjugendplanes entsprechen und jugendpflegerischen Zwecken dienen.

1.2 Teilnehmerzahl der Maßnahme:

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 5 Personen im Alter von 7 bis 27 Jahren, zuzüglich 1 Gruppenleiter. Für je 7 weitere Teilnehmer kann 1 Helfer (auch über 27 Jahre alt) aufgeführt werden.

Bei überregionalen Lehrgängen ist eine Mindestteilnehmerzahl aus dem Landkreis Bad Dürkheim nicht erforderlich.

1.3 Dauer:

Mindestdauer 2 Tage; maximal werden 21 Tage bezuschusst.

1.4 Zuschussbetrag:

2,00 € je Tag und Teilnehmer.

2. Jugendgruppenleiterlehrgänge bzw. Schulungen ehrenamtlicher Mitarbeiter

2.1 Gefördert werden Jugendgruppenleiterlehrgänge und -seminare von örtlichen Gruppen oder von Jugendorganisationen auf Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene sowie entsprechende Sonderveranstaltungen des Kreisjugendrings. Dem Antragsformular muss ein ausführliches Programm inklusive Themen- und Stundenzahlangabe beigelegt werden.

2.2 Voraussetzungen:

Mindestalter der Teilnehmer: 14 Jahre

2.3 Zuschussbetrag:

Je Tag (= 5 Arbeitsstunden) und Teilnehmer 4,00 € für höchstens 7 Tage

3. Staatsbürgerliche und sozialpolitische Bildung

(Seminare, Lehrgänge und Tagungen)

3.1 Gefördert werden geschlossene Lehrgänge, die der staatsbürgerlichen und sozialpolitischen Bildung der Jugend dienen. Der Begriff „sozialpolitische Bildung“ schließt auch Eheseminare, Firmfreizeiten und Konfirmandenfreizeiten mit ein. Die Maßnahmen werden innerhalb der BRD gefördert. Maßnahmen, die an anderen Orten stattfinden, sind nur förderbar, wenn eine inhaltliche Verknüpfung des Veranstaltungsortes mit dem Thema oder Programm des Seminars, Lehrgangs oder Tagung zu erkennen ist.

3.2 Voraussetzungen:

Alter der Teilnehmer 12 - 35 Jahre, bei Firm- und Konfirmandenfreizeiten 12 - 15 Jahre.

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 5 Personen. Für je 7 weitere Teilnehmer kann 1 Helfer (auch über 35 Jahre alt) aufgeführt werden.

3.3 Zuschussbetrag:

- a) Minstdauer von 2 Schulungstagen (je 5 Arbeitsstunden) 2,50 € je Tag und Teilnehmer für höchstens 7 Tage
- b) Tagesseminare mit 4 Arbeitsstunden 2,50 € je Tag und Teilnehmer
- c) Abendseminare: wenigstens 4 Abende bei gleichem Teilnehmerkreis - mindestens 10 Teilnehmer - je Abend 5,10 €

Je Gruppe können Buchst. c) nur 3 Maßnahmen pro Rechnungsjahr gefördert werden.

4. Förderung von Teilnehmern aus wirtschaftlich- und sozialschwachen Familien

Für die Teilnehmer an den vorstehend genannten Maßnahmen der Jugendgruppen (Fahrten, Freizeiten, Zeltlagern, Orts- bzw. Stadtranderholungen, Jugendgruppenleiterlehrgänge, staatsbürgerliche und sozialpolitische Bildung, Internationalen Begegnungen) kann der Teilnehmerbetrag bis zu 255,00 € übernommen bzw. erlassen werden.

Die Übernahme bzw. Ermäßigung der Kosten erfolgt nach §§ 11 i.V.m. 90 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, Abs. 4 SGB VIII i.V.m. **SGB XII**.

Für folgenden Personenkreis ist die Gewährung des Kreiszuschusses ohne Überprüfung der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse möglich:

- a) Empfänger von wirtschaftlicher Jugendhilfe (z.B. Pflegekinder)
- b) arbeitslose Jugendliche, die beim Arbeitsamt als arbeitssuchend gemeldet sind

Es kann pro Kalenderjahr für einen Teilnehmer nur ein Antrag gestellt werden. Zuschüsse werden grundsätzlich nur alle zwei Jahre gewährt. Hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen nach pädagogischer Stellungnahme des Sozialdienstes abgewichen werden.

Antragsverfahren:

Der Zuschuss bzw. die Übernahme der Teilnehmerkosten muss mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich **beantragt werden unter Beilage der entsprechenden Unterlagen (Einkommens- und Ausgabenachweise)** Nach Überprüfung aller Unterlagen wird über die Maßnahme entschieden. Im Falle einer Kostenzusage ist nach Beendigung der Maßnahme die Teilnahme des Jugendlichen schriftlich zu bestätigen. Der Zuschussbetrag wird danach an den Träger/Veranstalter überwiesen.

5. Sonstige Förderungen

Für schwerbehinderte Teilnehmer, welche an Fahrten, Freizeiten, Zeltlager, Internationalen Begegnungen, Orts- bzw. Stadtranderholungen, Jugendgruppenleiterlehrgängen, staatsbürgerliche und sozialpolitische Bildungen teilnehmen, wird der Zuschussbetrag in doppelter Höhe gewährt.

III. Anschaffungen

1. Voraussetzungen und Verfahren:

Die Anträge sind bis spätestens zum 1. Oktober jeden Jahres zu stellen. Der Höchstbetrag des Zuschusses beträgt 25 % der Anschaffungskosten, jedoch nicht mehr als 255,00 €. Sollte der max. Zuschussbetrag in Höhe von 255,00 € pro Jahr beim 1. Antrag nicht ausgeschöpft werden, so kann ein weiterer Antrag gestellt werden. Die entsprechenden Rechnungen sind dem Antrag beizufügen.

2. Art der geförderten Anschaffungen:

- Freizeitmaterial, z. B. Zelte, Gruppengeschirr, Lampen, Arbeitstische, etc., welche nur zum Zweck der Jugendarbeit benutzt werden
- Arbeitsmittel für die Gruppenarbeit, z. B. Instrumente, Bastelmaterial, dazugehörige Arbeitsbücher, Videogeräte, Fahrzeuge etc.
- Sportmittel, z. B. Sportmaterial, welches nur für die Durchführung von Jugendgruppenarbeit benutzt wird. Falls Erwachsene im Verein das Sportgerät mitbenutzen, wird der Zuschuss entsprechend gekürzt.

IV. Unterhaltung von Jugendräumen

Träger von Jugendheimen bzw. Jugendgruppenräumen erhalten auf Antrag (bis spätestens 31.12. jeden Jahres) einen einmaligen Zuschuss zu den laufenden Unterhaltungskosten (Heizung, Hausverwaltung, Strom usw.) Der Zuschussbetrag schlüsselt sich wie folgt auf:

- für einen Jugendgruppenraum	77,00 €
- für zwei Jugendgruppenräume	128,00 €
- für drei Jugendgruppenräume oder ein Haus mit drei oder mehreren Gruppenräumen	180,00 €

wenn durch den Dachverband sowie Vorstand oder die Gemeinde-, Verbandsgemeinde - sowie Stadtverwaltung eine kontinuierliche vorrangige Frequentierung durch Jugendgruppen bestätigt wurde.

Durch Ziehharmonikawände abgetrennte Räume gelten als ein Raum. Eine Kochküche wird nicht als Jugendgruppenraum anerkannt.

V. Investitionskostenzuschüsse für Jugendräume

Für Jugendräume können grundsätzlich im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel (§ 71 (3) SGB VIII) Baukostenzuschüsse für Neu- und Umbau einschließlich Ersteinrichtung gewährt werden. Sie sind grundsätzlich nicht zur Vollfinanzierung von Maßnahmen bestimmt.

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens sichergestellt ist oder im Laufe des Bewilligungsverfahrens sichergestellt werden kann.

1. Förderung

Der Zuschuss beträgt 10 % der zuschussfähigen Kosten max. 15.340,00 € je Projekt. Von den Antragstellern wird erwartet, eine Förderleistung in gleicher Höhe wie der Landkreis zu erbringen.

2. Verfahren

2.1 Anträge

Die Anträge sind grundsätzlich vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme, spätestens bis zum 01.09. jeden Jahres schriftlich einzureichen, um in die Haushaltsberatungen des folgenden Jahres einfließen zu können.

Dem formlosen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Kostenvoranschlag
- b) Finanzierungsplan
- c) Baubeschreibung
- d) amtlicher Lageplan
- e) Bauzeichnungen
- f) Erklärung, dass die Einrichtung mindestens 25 Jahre ihrem Zweck erhalten bleibt

Über die Bewilligung der Zuwendung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Dieser kann im Einzelfall weitere Auflagen enthalten.

Bewilligungsbescheide werden erst nach Anerkennung dieser Richtlinien durch den Antragsteller rechtsverbindlich.

Die Zuwendungen sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen. Eine vom Antrag oder den Bewilligungsbedingungen abweichende Verwendung der Mittel ist unzulässig.

2.2 Verwendungsnachweis und Zahlung der Fördermittel

Nach Beendigung der Baumaßnahme ist der Kreisverwaltung ein Verwendungsnachweis (Formblatt) vorzulegen. Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt sowie Bauamt ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel an Ort und Stelle oder an seinem Sitz nachzuprüfen. Nach o.g. Prüfung ergeht die Auszahlung der Fördermittel an den Antragsteller.

3. Rückzahlungspflicht

Werden Zuwendungsmittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, so sind sie in voller Höhe samt Zinsen zurückzuzahlen.

4. Über Ausnahmen/Zweifelsfälle entscheidet der Jugendhilfeausschuss (JHA)

Die Richtlinien treten ab 27.09.2005 in Kraft.